PartnerTipps

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

WIR SCHAFFEN FREIRAUM

Wels
Partner-Treuhand
PT-Steuerberatung
Partner-Consult
Partner-Technologies

Thalheim
Partner-Treuhand Traunviertel

Salzburg
Partner Treuhand Salzburg

Bad Schallerbach
Wiesinger-Treuhand

CONNECT WITH US

3/26 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Geschäftspartner der Partner-Treuhand-Gruppe.

www.partner-treuhand.at

3/26

EDITORIAL

MEHR BELASTUNG. WENIGER ENTLASTUNG.

Die Bundesregierung hat Ende April 2026 erstmals die geplanten Eckpunkte des Doppelbudgets für die Jahre 2027 und 2028 präsentiert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht zahlreiche Anpassungen im Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht vor. Die wichtigsten bevorstehenden Maßnahmen haben wir ab Seite 4 kompakt für Sie zusammengefasst.

Wir hoffen, Ihnen in dieser Ausgabe einen Überblick und Orientierung zu geben. Zugleich freuen wir uns auf unseren bevorstehenden SteuerEVENT.

Unser Wissen. Ihr Vorteil.
Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

PARTNER-TREUHAND GRUPPE

Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe:
Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

SteuerEVENT

12.11.2026

STADTTHEATER GREIF | WELS

Wenn Tricky Niki die Bühne betritt, verschwimmen die Grenzen zwischen Zauberei, Bauchreden und Comedy. Freuen wir uns auf einen besonderen Vorpremieren-Abend mit Magie, Niki's treuen Gefährten und jeder Menge Humor.

Weitere Infos zum Künstler
unter https://trickyniki.com/

SPECIAL EDITION –
20 Jahre Tricky Niki

Einmal im Jahr dürfen Zahlen, Paragraphen und steuerliche Fragestellungen für ein paar Stunden in den Hintergrund treten. Denn unser SteuerEVENT steht vor allem für persönliche Begegnungen, gute Gespräche und einen Abend, der in Erinnerung bleibt.

Wir begleiten unsere Klienten täglich durch ein Umfeld voller Veränderungen, Entscheidungen und neuen Herausforderungen. Erfolgreiches Unternehmertum braucht nicht nur Fachwissen und Weitblick, sondern auch persönlichen Austausch, neue Impulse – und hin und wieder eine gute Portion Humor.
Genau diese Mischung zeichnet unseren jährlichen SteuerEVENT aus!

**In diesem Jahr dürfen sich unsere Gäste auf etwas ganz Besonderes freuen: Tricky Niki feiert sein 20-jähriges Bühnenjubiläum und bringt seine neue Show „Special Edition – 20 Jahre Tricky Niki“ erstmals auf die Bühne.
Die Vorpremiere dazu ist unser SteuerEVENT!**

Zauberkunst, Bauchreden, Comedy und Improvisation verschmelzen zu einer Show voller überraschender Momente. Tricky Niki spielt mit den Erwartungen seines Publikums, sorgt für Staunen und jede Menge Lacher – und beweist einmal mehr, dass große Unterhaltung garantiert keine Frage der Körpergröße ist.

Wir freuen uns auf einen außergewöhnlichen Abend mit Ihnen – mit viel Staunen, Lachen und Zeit für persönliche Gespräche.

WORDRAP mit NIKI

SOMMER ODER WINTER?
Sommer

BAUCHREDNER UND ZAUBERER: WAS WÄRE DEIN BERUF, WÄRST DU NICHT „TRICKY NIKI“?
Wahrscheinlich ein Cowboy.

HABEN BAUCHREDNER EIGENTLICH EINEN SIXPACK?
Hatte ich mal … aber dann wurde ich durstig.

WARUM BAUCHREDEN?
Weil Bauchtanzen nie so mein Ding war.

WAS WAR DEIN PEINLICHSTER BÜHNENMOMENT?
Peinlich ist mir gar nichts. Aber mein schlimmster Bühnenmoment war, als ich mir während einer Show fast meinen Finger abgeschnitten hätte. Ich hab sie noch, alle 10.

WAS WÜRDEST DU NIEMALS AUF DER BÜHNE MACHEN?
Mich auf Kosten der Zuschauer lustig machen.

WAS BRINGT DICH ZUM LACHEN?
Kinderlachen. Gibt kaum was Schöneres.

WELCHE DEINER FIGUREN IST DIR AM ÄHNLICHSTEN?
Definitiv mein Drache Emil. Er ist mein Alter Ego.

LAMPENFIEBER?
Niemals! Die Bühne ist tatsächlich mein sicherster Ort.

WAS ERWARTET UNS BEIM SteuerEVENT?
Eigentlich die Weltpremiere meiner Jubiläumsshow.
Es ist die erste Vorpremiere meiner neuen Show „SPECIAL EDITION - 20 Jahre Tricky Niki“.

STEUERNEWS

Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
M inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

DAS DOPPELBUDGET 2027/28 ÜBERBLICK ÜBER NEUERUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Im Bereich Unternehmens- und Kapitalbesteuerung

Progressive Staffelung der Körperschaftsteuer für Gewinne über € 1 Mio.: Um große und profitable Unternehmen stärker an der Budgetkonsolidierung zu beteiligen, werden Gewinne über € 1 Mio. künftig mit 24 % anstelle der sonst anwendbaren 23 % besteuert. Die erhöhte Körperschaftsteuer gilt auch in der Unternehmensgruppe (Gruppeneinkommen) und ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2027 beginnen.
Die Regelung findet keine Anwendung auf Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Rechtsträger.

Gesellschafterverrechnungskonto: Offene Forderungen einer Gesellschaft gegenüber einer natürlichen Person als Gesellschafter auf dem Gesellschafterverrechnungskonto sollen bis zum Bilanzstichtag entweder ausgeglichen oder in ein fremdübliches Darlehen (unter anderem Rückzahlungsmodalitäten, Verzinsung, Besicherung) umgewandelt werden müssen.
Wird die Forderung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto nicht ausgeglichen oder in ein fremdüblich verzinstes Darlehen umgewandelt, so gelten die offenen Beträge mit dem Folgetag des Bilanzstichtages als offen ausgeschüttet und unterliegen damit der Kapitalertragsteuer. Beträgt die Beteiligung des Gesellschafters am Bilanzstichtag mindestens 10 % gilt dies nur so weit, als der offene Forderungsbetrag € 50.000 übersteigt. Die Regelung ist erstmals anwendbar auf Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 2027 enden.

Aussetzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages für Wertpapieranschaffungen: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2026 und vor dem 1.1.2030 beginnen, wird der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter ausschließlich auf Realinvestitionen eingeschränkt. Damit können in diesem Zeitraum keine begünstigten Wertpapieranschaffungen mehr für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag herangezogen werden. Wertpapierersatzbeschaffungen bleiben möglich. Die Verlängerung der erhöhten Bankenabgabe erfolgt um weitere drei Jahre.

Im Bereich Dienstnehmer und Familienleistungen

Familienleistungen: Durch eine Neufassung der maßgeblichen Bestimmung im Einkommensteuergesetz werden die bisherigen Aufteilungsmöglichkeiten beim Familienbonus zwischen den Anspruchsberechtigten ab 2027 neu geregelt. Für Kinder, welche älter als 4 Jahre sind, ist eine Aufteilung zwischen den Anspruchsberechtigten zwingend im Ausmaß 75:25 oder 50:50 zu wählen. Diese zwingende Aufteilung des Familienbonus Plus soll einen Anreiz schaffen, dass beide Elternteile künftig eine Berufstätigkeit ausüben.

Zudem wird die Valorisierung des Kinderabsetzbetrages, der Familienbeihilfe, des Mehrkindzuschlags, des Kinderbetreuungsgeldes und des Familienzeitbonus im Kalenderjahr 2028 ausgesetzt.

Abschaffung Telearbeitspauschale und Arbeitsplatzpauschale: Die Telearbeitspauschale (aktuell € 3 pro Tag und maximal € 300 pro Jahr) wird für nach dem 31.12.2026 beginnende Wirtschaftsjahre ersatzlos gestrichen. Dies gilt auch für die Arbeitsplatzpauschale, welche ab dem kommenden Jahr ebenfalls ersatzlos gestrichen wird.

Anhebung der SV-Höchstbeitragsgrundlage: Die SV-Höchstbemessungsgrundlage wird in den Jahren 2027 (um € 5) und 2028 (um € 1,67) außerordentlich, über die normale Anpassung hinaus erhöht.

Senkung der Lohnnebenkosten: Der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) wird ab 2028 von derzeit 3,7 % auf 2,7 % sinken. Gleichzeitig entfällt ab 1.1.2028 die Befreiung von der Dienstgeberbeitragspflicht für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Im Bereich Vermögensbesteuerung

Änderungen bei der Immobilienertragsteuer: Betroffen sind sogenannte "Altgrundstücke", also Grundstücke (der Begriff umfasst auch darauf befindliche Gebäude), die vor dem 31.3.2002 angeschafft wurden. Bis dato konnten bei der Veräußerung von Altgrundstücken pauschal 86 % des Verkaufserlöses als Anschaffungskosten angesetzt werden. Ab 1.1.2027 sind es nur noch 80 % (pauschale Anschaffungskosten), woraus eine um 1,8 % erhöhte Steuerlast resultiert. Auch die pauschale Besteuerung von umgewidmeten Grundstücken des Altvermögens wird erhöht.

Betrugsbekämpfung: Weiters sind neue Maßnahmen zur Bekämpfung von Abgabenbetrug und Missbrauch vorgesehen. Die finale Gesetzwerdung ist noch abzuwarten.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum **www.partner-treuhand.at**

PARTNER-TREUHAND
PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL
WIESINGER-TREUHAND
PARTNER TREUHAND SALZBURG
PT-STEUERBERATUNG
PARTNER CONSULT

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

SENKUNG DER UMSATZSTEUER AUF GRUNDNAHRUNGSMITTEL

Der Nationalrat hat die Senkung der Umsatzsteuer auf Grundnahrungsmittel von 10 % auf 4,9 % mit 1.7.2026 beschlossen. Ziel der Maßnahme ist es, den täglichen Einkauf leistbarer zu machen und rechnerisch eine Entlastung von etwa € 100 pro Jahr und Haushalt zu generieren. Nachfolgende Lebensmittel sind von der Umsatzsteuersenkung betroffen:

- Milch einschließlich laktosefreier Milch
- Joghurt
- Butter
- Eier, frisch von Hühnern
- Gemüse, frisch, gekühlt oder gefroren
- Obst und genießbare Früchte
- Reis
- Mehl und Grieß aus Weizen
- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet
- Brot und Gebäck
- Speisesalz

Aus budgetären Gründen ist Fleisch trotz früherer Forderungen nicht auf der begünstigten Liste enthalten. Der ermäßigte Steuersatz ist auf jeder Handelsstufe anzuwenden, somit nicht nur beim Verkauf an Endverbraucher. Die Regelung gilt nicht für Restaurant- und Cateringumsätze, da diese nicht als Lieferung von Nahrungsmitteln, sondern als Dienstleistungen zu werten sind.

Keine Anwendung auf Kombiprodukte

Der reduzierte Umsatzsteuersatz von 4,9 % findet keine Anwendung auf sogenannte Kombiprodukte. Wird beispielsweise eine Wurstsemmel verkauft, so unterliegt dieser Verkauf insgesamt weiter dem 10%igen Umsatzsteuersatz, obwohl die Semmel isoliert betrachtet im Einzelverkauf dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 4,9 % unterliegen würde.

ERHALTEN SIE UNSEREN MONATLICHEN NEWSLETTER?

Ihre Mailadresse senden Sie bitte an:
marketing@partner-treuhand.at
oder Sie melden sich online mittels QR-Code an.

STEUERFREIE MITARBEITERPRÄMIEN

Die Mitarbeiterprämienregelung für das Jahr 2026 wurde am 19.5.2026 im Ministerrat beschlossen:

Die steuerfrei zuwendbare Mitarbeiterprämie wird für das Jahr 2026 auf € 500 beschränkt und damit neuerlich herabgesetzt (2024 konnten noch bis € 3.000 steuerfrei zugewendet werden, während der Betrag bereits im Jahr 2025 auf € 1.000 herabgesetzt wurde).
Ebenfalls erstreckt sich die Befreiung wie im Vorjahr nur auf die Lohnsteuer, nicht jedoch auf die Sozialversicherung sowie die sonstigen Lohnnebenkosten.

Anders als im Vorjahr ist für die steuerfreie Auszahlung der Mitarbeiterprämie im Jahr 2026 wieder Voraussetzung, dass diese auf einer lohngestaltenden Vorschrift (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) basiert. Zudem darf die Mitarbeiterprämie 2026 auch erst in den Kalendermonaten Juli bis Dezember zur Auszahlung gebracht werden.

Weitere Eckpunkte der Neuregelung

Unverändert gegenüber der Vorjahresregelung bleiben hingegen nachfolgende Parameter:

- Die Mitarbeiterprämie muss eine zusätzliche Zahlung darstellen, welche üblicherweise nicht gewährt wird.
- Die Mitarbeiterprämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Wird im Kalenderjahr 2026 sowohl eine steuerfreie Gewinnbeteiligung als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, ist die Gewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als sie gemeinsam mit der Mitarbeiterprämie den Betrag von € 3.000 nicht übersteigt.
- Werden bei Arbeitnehmern im Kalenderjahr mehr als € 500 Mitarbeiterprämie oder insgesamt mehr als € 3.000 Mitarbeiterprämie und Gewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt, so löst dies einen Pflichtveranlagungstatbestand aus. Überhänge werden zum Tarif versteuert.

Die finale Gesetzwerdung ist noch abzuwarten.

STEUER**NEWS**

MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

ÄNDERUNGEN BEI DER NOVA-RÜCKVERGÜTUNG SEIT 1. JULI 2026

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalige Steuer beim Autokauf in Österreich. Sie wird beim Kauf von Neuwagen, bei deren Einfuhr oder der ersten Zulassung fällig.

Ausnahmen von der NoVA-Pflicht bestehen für bestimmte Fahrzeuge wie E-Fahrzeuge oder Nutzfahrzeuge. Wurde die NoVA im Inland entrichtet und wird das Fahrzeug dauerhaft ins Ausland geliefert oder verbracht, so kann diese unter bestimmten Voraussetzungen wieder anteilig rückvergütet werden.

Neuregelung der Rückvergütung

Seit 1.7.2026 ist eine NoVA-Rückvergütung zwar weiterhin möglich, diese wurde aber deutlich eingeschränkt.

So ist eine NoVA-Rückvergütung nur noch dann möglich, wenn das Fahrzeug im Inland lediglich vorübergehend verwendet wurde. Als vorübergehende Verwendung gilt eine ununterbrochene Zulassung im Inland innerhalb eines Zeitraums von höchstens 48 Monaten ab der erstmaligen Zulassung. Bei Fahrzeugen, welche länger als 48 Monate im Inland zugelassen waren, erlischt der Anspruch auf eine Rückvergütung der NoVA vollständig.

Wird ein Fahrzeug höchstens 48 Monate einer im Inland ansässigen Person von einer anderen Person (zB Leasinggeber) aus einem anderen EU- oder EWR-Staat überlassen, erstmalig im Inland zugelassen und bloß vorübergehend verwendet, so kann die NoVA bereits zu Beginn nur anteilig entsprechend der tatsächlichen Verwendungsdauer entrichtet werden.

TRINKGELDPAUSCHALEN IM ÜBERBLICK

Seit 1.1.2026 gelten in Österreich bundesweit einheitliche Trinkgeldpauschalen für gewisse Branchen. Im Rahmen des Steuerrechts sind Trinkgelder dabei weiterhin steuerfrei, wenn sie in ortsüblicher Höhe und ohne Rechtsanspruch gewährt werden.

Im Bereich der Sozialversicherung gelten Trinkgelder hingegen seit jeher als Entgelt Dritter und unterliegen damit der Beitragspflicht. Um aufwendige Verfahren bei der Aufzeichnung der empfangenen Trinkgelder vorzubeugen, wurden mit 1.1.2026 bundesweit einheitliche Trinkgeldpauschalen für nachfolgende vier Branchen festgelegt.

Die Pauschalen gelten für alle ÖGK-versicherten Dienstnehmer, Lehrlinge und Pflichtpraktikanten entsprechend der obigen Aufstellung. Die Trinkgeldpauschalen gelten auch für Trinkgelder, die über Tronc-Systeme betriebsintern nach einem festgelegten Schlüssel verteilt werden.

Um Nachteile überhöhter Beitragszahlungen zu vermeiden, haben Arbeitnehmer, deren tatsächlich empfangene Trinkgelder um mehr als 50 % unter den Pauschalsätzen liegen, die Möglichkeit, aus der Pauschalregelung herauszuoptieren.
In diesem Fall sind die tatsächlich empfangenen Trinkgelder aufzuzeichnen und der SV-Beitragspflicht zu unterwerfen.

ABGRENZUNG INSTANDSETZUNGS- UND INSTANDHALTUNGSAUFWAND

Die Abgrenzung zwischen Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand ist von zentraler Bedeutung für die steuerliche Behandlung von Gebäudeaufwendungen im Rahmen der Vermietung und Verpachtung. Während Instandhaltungsaufwendungen steuerlich sofort abzugsfähig sind, sind Instandsetzungsarbeiten über 15 Jahre verteilt abzuschreiben. Im Rahmen des Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlasses 2026 finden sich neue Aussagen zur Abgrenzung zwischen beiden Aufwandsarten.

Neue Klarstellung in den Einkommensteuer-Richtlinien

Zur Vornahme der Abgrenzung treffen die Einkommensteuerrichtlinien in der neuen Randziffer 6458a die Aussage, dass grundsätzlich eine Trennung zwischen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand zu erfolgen hat. Ist der Instandhaltungsaufwand jedoch durch den Instandsetzungsaufwand bedingt, liegt insgesamt Instandsetzungsaufwand vor.

Beispiel: Bei einem Gebäude werden mehr als 25 % der Fenster getauscht und infolge dieser Maßnahme müssen die Wände in diesen Räumen ausgemalt werden. Es liegt insgesamt Instandsetzungsaufwand vor. Wäre der Instandhaltungsaufwand jedoch auch ohne Instandsetzungsaufwand notwendig gewesen, sind die Aufwendungen jeweils getrennt zu beurteilen.

Beispiel: Die Fassade eines Gebäudes muss neu gestrichen werden. Bei dem Gebäude werden mehr als 25 % der Fenster getauscht und es wird die Fassade gestrichen. Der Fenstertausch ist Instandsetzungsaufwand, der Anstrich der Fassade ist nicht durch den Fenstertausch bedingt und daher (sofort abzugsfähiger) Instandhaltungsaufwand.

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

KEIN HÄLFTESTEUERSATZ BEI GEPLANTER WIEDERAUFNAHME EINER ERWERBSTÄTIGKEIT

Wird ein Betrieb veräußert oder aufgegeben, so kann dies abhängig von der Konstellation zu einer massiven steuerlichen Belastung für den ehemaligen Betriebsinhaber führen.

Um diese Steuerlast abzufedern, sieht das Einkommensteuergesetz diesbezüglich nachfolgende Begünstigungen vor:

- Freibetrag in Höhe von € 7.300
- Gleichmäßige Verteilung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns auf 3 Jahre
- Hälftesteuersatz

Voraussetzungen einer Besteuerung zum Hälftesteuersatz:

Damit eine Besteuerung des Aufgabe- oder Veräußerungsgewinnes zum Hälftesteuersatz erfolgen kann, muss der Betrieb deshalb veräußert oder aufgegeben werden, weil der Steuerpflichtige

- verstorben ist,
- erwerbsunfähig ist,
- oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Der in der Praxis bedeutendste Anwendungsfall des Hälftesteuersatzes setzt voraus, dass der Steuerpflichtige sowohl das 60. Lebensjahr vollendet hat und auch seine Erwerbstätigkeit einstellt. Im Zuge der Einstellung der Erwerbstätigkeit dürfen weder betriebliche Einkünfte (ausgenommen bestimmte Einkünfte als beschränkt haftender Mitunternehmer), Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sowie Funktionsgebühren bezogen werden.

Wenn der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten € 22.000 und die gesamten Einkünfte aus diesen Tätigkeiten € 730 im Kalenderjahr nicht übersteigen, liegt eine Erwerbstätigkeit in diesem Sinne noch nicht vor. Nicht begünstigungsschädlich sind hingegen Pensionseinkünfte, Einkünfte aus bloßer Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen.

Die Einkommensteuerrichtlinien führen in diesem Zusammenhang aus, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe der Anwendung des Hälftesteuersatzes nicht entgegensteht. Dabei ist Voraussetzung, dass eine allfällige Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht bereits von vornherein geplant war. Handelt es sich um eine bloße Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, steht der Hälftesteuersatz nicht zu.

ENTSCHEIDUNG ZUM ZUWENDUNGSFRUCHTGENUSS

Beim Zuwendungsfruchtgenuss wendet der Eigentümer einer Immobilie einer anderen Person (dem Fruchtnießer) das Nutzungsrecht an der Immobilie und damit einhergehende Mieteinnahmen zu, ohne das Eigentum an der Immobilie selbst abzutreten.
Die Mieteinnahmen werden steuerlich nur dann dem Fruchtnießer (Empfänger), anstelle des Eigentümers, zugerechnet, wenn strenge Kriterien erfüllt sind:

Einflussnahme auf die Einkünfteerzielung:

Der Fruchtnießer muss die Möglichkeit haben, aktiv auf die Erzielung von Einkünften einzuwirken. So muss der Fruchtnießer beispielsweise selbst am Wirtschaftsleben teilnehmen, Reparaturen veranlassen, Mietverträge abschließen oder Kündigungen vornehmen.

Tragen der Aufwendungen:

Der Fruchtnießer muss sämtliche anfallende Aufwendungen und Kosten (laufender Erhaltungsaufwand, Betriebskosten, Abgaben, Kreditzinsen) selbst tragen (sogenannter Netto-Fruchtgenuss).

Dauer und Dokumentation:

Das Fruchtgenussrecht muss zudem zivilrechtlich abgesichert, ausreichend dokumentiert und für eine Dauer von mehr als 10 Jahren oder auf Lebenszeit des Fruchtnießers eingeräumt werden.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

In einem aktuellen Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof jüngst festgehalten, dass die 10-jährige Mindestdauer nicht zwingend Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Zuwendungs-Fruchtgenusses ist.

Der VwGH stellt im Rahmen des Erkenntnisses klar, dass auch ein auf unbestimmte Zeit eingeräumter Zuwendungsfruchtgenuss oder eine Vereinbarung mit beidseitigem Kündigungsrecht steuerlich anerkannt werden kann, wenn die restlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dadurch rückt die formale Vertragsdauer gegenüber den beiden wirtschaftlichen Kriterien in den Hintergrund.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Finanzverwaltung eine „Substanzabgeltung" beim „Zuwendungsfruchtgenuss" sehr kritisch sieht bzw. diese in der Regel nicht anerkannt wird.

VwGH v. 21.10.2025, Ro 2024/15/0013

STEUERNEWS

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

PARTNER-TREUHAND GRUPPE

Sie haben Fragen? Ich stehe Ihnen gerne zur Verfügung!

Mag. Doris Kraus
Teamleiterin und Steuerberaterin
T +43 (0) 7242 / 41 601-250
lohn@partner-treuhand.at

KRANKENSTANDSMELDUNG BEI AUSLANDSAUFENTHALTEN

Werden Dienstnehmer krank und können in der Folge ihre Arbeit nicht verrichten, so stellt sich im Zuge der Krankmeldung häufig die Frage, ob der Dienstnehmer selbst aktiv werden muss. Dabei ist wesentlich zwischen einer Krankmeldung im Inland und einer Krankmeldung im Ausland zu unterscheiden.

Krankmeldung im Inland

Erkrankt ein Dienstnehmer im Inland und kann dieser in der Folge seine berufliche Tätigkeit nicht ausüben, so sollte nachfolgender Ablauf eingehalten werden:

- Unverzügliche Information des Arbeitgebers (telefonisch, E-Mail bzw. nach betrieblicher Regelung).
- Aufsuchen eines Arztes, welcher die Arbeitsunfähigkeit feststellt. Bei Vertragsärzten wird die Krankenstandsbestätigung durch diese elektronisch an die ÖGK übermittelt. Bei Wahlärzten muss in der Regel der Dienstnehmer selbst die schriftliche Bestätigung des Krankenstands an die ÖGK übermitteln.
- Vorlage der Krankenstandsbestätigung beim Arbeitgeber. Arbeitgeber können eine ärztliche Bestätigung grundsätzlich schon ab dem ersten Tag verlangen; betriebsbezogen gibt es diesbezüglich jedoch unterschiedliche Regelungen.

Krankmeldung im Ausland

Auch bei einer Erkrankung im Ausland und einer daraus resultierenden anschließenden Dienstverhinderung besteht eine unverzügliche Meldepflicht des Dienstnehmers gegenüber dem Arbeitgeber sowie gegenüber der ÖGK.

Krankmeldungen aus dem Ausland sind umgehend, maximal binnen einer Woche, der ÖGK vorzulegen. Die Verpflichtung dazu obliegt dem Dienstnehmer selbst.

Damit eine von einem ausländischen Arzt ausgestellte Krankmeldung von der ÖGK anerkannt wird, hat diese nachfolgende Informationen zu enthalten:

- Name und Versicherungsnummer oder Geburtsdatum der krankgemeldeten Person
- Ausstellungsdatum
- Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes
- Beginn des Krankenstandes
- Ende des Krankenstandes (falls bekannt) und
- Krankmeldungsgrund/Diagnose

ANMELDUNG BEI PROBEARBEIT?

Ausnahme von der Anmeldepflicht gilt nur für die Schnupperlehre. Im Zuge von Betriebskontrollen werden immer wieder Personen aufgegriffen, die Probearbeit verrichten, jedoch nicht in der Sozialversicherung angemeldet sind.

Dabei sind auch Probearbeiter stets vor Tätigkeitsbeginn verpflichtend in der Sozialversicherung anzumelden, sofern die Tätigkeit die Kriterien eines echten Dienstverhältnisses erfüllt.

Anmeldepflicht einer Probearbeit

Folgend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) gilt auch eine zur Probe verrichtete Arbeit als ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis, sodass auch in diesen Fällen eine Anmeldung vor Arbeitsbeginn bei der ÖGK verpflichtend zu erfolgen hat. Dies gilt auch in jenen Fällen, wo eine Weiterbeschäftigung vom Ergebnis dieser Probearbeit abhängig gemacht wird.
Wird im Falle von Probearbeit eine Anmeldung unterlassen, so kann dies zu erheblichen Nachzahlungen und Strafen für Arbeitgeber führen. Zudem bestehen für den Arbeitgeber umfassende finanzielle und strafrechtliche Risiken, wenn ein Arbeitsunfall eintritt und der Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet wurde.

Ausnahme Schnupperlehre

Schüler, welche zur Berufsorientierung eine Schnupperlehre absolvieren, müssen hingegen nicht angemeldet werden. Die Schüler sind während ihrer Schnupperlehre in der gesetzlichen Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler versichert. Ein echtes Dienstverhältnis liegt hier nicht vor. Voraussetzung ist allerdings, dass keine produktive Arbeit erfolgt, keine fixen Arbeitszeiten gelten und keine Eingliederung in den Betrieb stattfindet.

UNSER PRAXISTIPP:

Um im Falle einer Überprüfung die Schnupperlehre einfach nachweisen zu können, sollten sich Arbeitgeber in derartigen Fällen stets von der Schule eine schriftliche Bestätigung über das Vorliegen eines berufsorientierten Schulpraktikums ausstellen lassen.

VERSCHÄRFUNGEN BEI DER WEGZUGSBESTEUERUNG IM PRIVATEN BEREICH

Verlagert eine in Österreich ansässige natürliche Person ihren Wohnsitz von Österreich ins Ausland, so verliert Österreich das Besteuerungsrecht an den entstandenen Wertzuwächsen von im Privatvermögen gehaltenem Kapitalvermögen (zB Aktien).

Um einen Verlust von Besteuerungssubstrat im Wegzugsfall weitestgehend auszuschließen, sieht Österreich auch im privaten Bereich eine Wegzugsbesteuerung im Zusammenhang mit Kapitalvermögen vor. Dabei wird im Zeitpunkt des Wegzugs ein Veräußerungsvorgang fingiert und die fiktiven Veräußerungsgewinne (stille Reserven) werden der Kapitalertragsteuer unterworfen.
Erfolgt ein Wegzug in einen EU/EWR-Staat, so besteht die Möglichkeit, die anfallende Steuer per Antrag nicht festzusetzen. Die Abgabenschuld wird in der Folge erst dann fällig, wenn eine tatsächliche Realisierung stattfindet.

Neue Meldepflichten

Um über etwaige Verkäufe bzw. sonstige die Steuerpflicht auslösende Vorgänge laufend informiert zu sein, wurde mit 1.7.2026 eine neue Meldepflicht im Zusammenhang mit der Wegzugsteuerbesteuerung im privaten Bereich geschaffen.

Im Zuge dieser hat der Steuerpflichtige dem österreichischen Finanzamt jährlich mitzuteilen, dass hinsichtlich einer noch nicht festgesetzten Steuerschuld noch kein die Festsetzung auslösendes Ereignis (zB Verkauf der Wertpapiere) eingetreten ist, wenn die anlässlich des Wegzugs bzw. der unentgeltlichen Übertragung ermittelten Einkünfte insgesamt mehr als € 100.000 betragen.

Der Nachweis ist schriftlich oder via FinanzOnline bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu erbringen. Wird die jährliche Nachweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so stellt dies eine fiktive Veräußerung dar und die nicht festgesetzte Steuer wird sofort fällig. Für nach dem 31.12.2005 aber vor dem 1.7.2026 erfolgte Nichtfestsetzungen einer Abgabenschuld von über € 100.000 ist eine einmalige Nachweispflicht vorgesehen.

Der Nachweis ist hier vom Steuerpflichtigen bis spätestens 31.12.2026 schriftlich oder via FinanzOnline an das zuständige Finanzamt zu erbringen.

ÄNDERUNGEN IM DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN MIT DER SCHWEIZ

Der österreichische Ministerrat hat am 1.7.2026 die Überarbeitung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit der Schweiz beschlossen. Die wichtigsten Änderungen betreffen nachfolgende Punkte:

Ansässigkeit

Verlagert eine natürliche Person ihre Ansässigkeit in den anderen Abkommensstaat, so ist künftig nicht mehr das Monatsende nach einem Wohnsitzwechsel maßgeblich, sondern der tatsächliche Umzugszeitpunkt. Streitfälle über die Feststellung der Ansässigkeit sollen künftig im Rahmen eines Verständigungsverfahrens gelöst werden.

Betriebsstätte

Im Hinblick auf das Vorliegen einer Vertreterbetriebsstätte im anderen Staat ist bereits ein wesentliches Mitwirken am Abschluss von Verträgen als ausreichend für deren Begründung zu erachten. Gleichzeitig wird klargestellt, dass konzerninterne Vertretertätigkeiten bei fremdüblicher Vergütung keine Betriebsstätte begründen.

Dividenden

Im Bereich der Dividenden wird die Quellensteuerbefreiung erweitert. Zukünftig genügt für eine Befreiung von der Quellensteuer eine Beteiligungshöhe von mindestens 10 % (bisher waren 20 % erforderlich), sofern die Beteiligung mindestens 365 Tage ununterbrochen gehalten wird.

Wegzugsbesteuerung im privaten Bereich

Eine der bedeutendsten Neuerungen betrifft die Wegzugsbesteuerung im privaten Bereich. Die Schweiz wird hier weitestgehend einem EU-Mitgliedstaat gleichgestellt. Dadurch wird das Nichtfestsetzungskonzept auf sämtliches wegzugsverfangenes Kapitalvermögen im privaten Bereich ausgeweitet. Im Verhältnis zur Schweiz, anders als im EU-Raum, knüpft die Nichtfestsetzung der Steuer jedoch an die Leistung einer geeigneten Sicherheit (zB. Bankgarantie) an.

Pensionen/Renten

In Bezug auf AHV-Renten wird klargestellt, dass diese, unabhängig davon, ob die frühere Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Sektor ausgeübt wurde, unter Art. 21 DBA-Schweizer zu subsumieren sind. Damit wird das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Rentenempfängers zugewiesen. Zudem wird der Anwendungsbereich der Anrechnungsmethode deutlich ausgeweitet.

Da die Ratifikation des Änderungsprotokolls in beiden Staaten noch aussteht, ist mit einem Inkrafttreten der Änderungen frühestens im Jahr 2028 zu rechnen.

STEUERNEWS

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
M bernhard.arming@partner-treuhand.at

NEUE FUNKTIONEN IN DER BÜRGERSERVICE-APP ID AUSTRIA

Digitale Vollmacht, eAusweis-Anbindung und Chatbot „ida“ unterstützen seit Juli 2026. Die Bürgerservice-App ID Austria hat mit Juli 2026 umfassende neue Funktionen erhalten, wodurch der Zugang zur digitalen Verwaltung für Nutzer weiter vereinfacht werden soll. Die aktualisierte App bietet nunmehr nachfolgende neue Services:

Mobile Vertretungsfunktion

Die aktualisierte ID Austria App unterstützt ab sofort die mobile Nutzung von Vollmachten. Nutzer können sich damit erstmals mobil in Vertretung einer anderen Person bei digitalen Services anmelden. Das erleichtert Verwaltungswege etwa für Familien, Angehörige, Unternehmen und berufliche Vertretungen.

Direkte Anbindung eAusweise

Die digitale Ausweisapp „eAusweise" ist direkt vom Startbildschirm von der ID Austria aus erreichbar. Zentrale digitale Identitäts- und Ausweisfunktionen werden damit noch einfacher zugänglich. So gelangt man nunmehr direkt zu digitalen Ausweisen wie dem Führerschein, dem Zulassungsschein oder aber auch zum Studierendenausweis.

KI-Assistent „ida“

Ab Ende Juli 2026 steht mit "ida" – der intelligenten digitalen Assistenz – zudem ein KI-basierter Chatbot in der ID Austria zur Verfügung. "ida" beantwortet unter anderem Fragen zu digitalen Services, zur ID Austria, zu Wohnsitzangelegenheiten und soll als erster Ansprechpartner dienen. "ida" greift im Zuge der Kommunikation ausschließlich auf verifizierte Inhalte von oesterreich.gv.at und id-austria.gv.at zu und liefert damit verlässliche, aktuelle und qualitätsgesicherte Antworten.

EINKÜNFTE AUS KURZFRISTIGER TOURISTISCHER VERMIETUNG

Gerade in den Sommer- und Wintermonaten stellt die kurzfristige Beherbergung von Touristen in vielen Regionen Österreichs eine bedeutende Einkunftsquelle dar. Je nach Ausgestaltung der Beherbergung stellt sich die Frage, ob die daraus erzielten Einkünfte entweder den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Das Bundesfinanzgericht hat jüngst dazu Stellung bezogen.

Kurzfristige Vermietung als vermögensverwaltende Tätigkeit

Im zugrundeliegenden Fall vermietete der Steuerpflichtige zwei Wohneinheiten für Kurzaufenthalte an Touristen über Booking.com bzw. Airbnb. Zusätzlich wurden nachfolgende Services durch den Steuerpflichtigen erbracht:

- Endreinigung
- Neubezug von Betten
- Waschen von Wäsche (Handtücher, Bettwäsche etc)
- Ansprechperson für Gäste
- Betreuung/Support (Internet, TV, Heizungsausfall, etc.)

Maßgebliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und Einkünften aus Gewerbebetrieb ist, wie weit die Tätigkeit des Vermieters über die bloße Überlassung von Räumlichkeiten hinausgeht.

Laufende aus der Beherbergung resultierende Verwaltungs- bzw. Werbetätigkeiten begründen für sich noch keinen gewerblichen Charakter. Zur bloßen Beherbergung müssen noch besondere Umstände/Services hinzutreten, die über eine bloße Vermögensverwaltung hinausgehen.

Werden wie im vorliegenden Fall nur wenige Wohneinheiten vermietet und nur sehr beschränkte Nebenleistungen erbracht, so spricht dies klar gegen das Vorliegen eines Gewerbebetriebes. Die erzielten Einkünfte sind daher den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen. (BFG vom 16.1.2026, RV/7102269/2021)

NUTZEN SIE UNSERE
STEUER-TOOLS
www.partner-treuhand.at

CONNECT WITH US
www.partner-treuhand.at

TEAM NEWS

WILLKOMMEN IM TEAM

Seit September unterstützen **Dorela BEQUIRI** (li) und **Adelisa SMAJLOVIC** (re) das Buchhaltungsteam in der Partner-Treuhand Wels

40 JAHRE STEUERBERATERIN

Seit 12. September 1986 ist Frau **Herta LAUSS** Steuerberaterin mit Leib und Seele. In 40 Jahren hat sie unzählige Klientenanliegen begleitet und im Lauf der Zeit viele Steuerparagraphen, Erlässe und Gesetze ausgeführt. Das gesamte Team gratuliert herzlich zu diesem besonderen Jubiläum!

40 JAHRE IM TEAM

Zu einem ganz besonderen Dienstjubiläum haben wir Frau **Anna HELLEIN** an unserem Standort in Wels gratuliert. Sie unterstützt unser Team seit 40 Jahren und ist uns eine verlässliche, korrekte und wertvolle Kollegin und Mitarbeiterin. Dankeschön für den lojalen Einsatz und die langjährige Treue zum Unternehmen.

GF Ingeborg Gratz-Neudecker und DI Georg Doppelbauer bedanken sich bei Anna Hellein für 40 Jahre im Bilanzierungsteam der Partner-Treuhand Wels

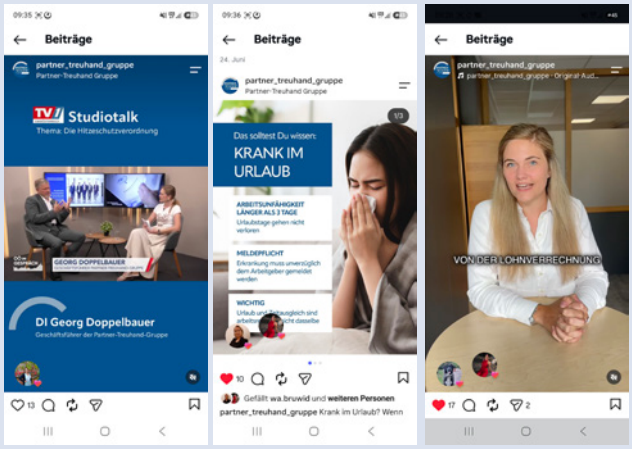

SOCIAL MEDIA UND STEUERTHEMEN? PASST DAS ZUSAMMEN?

DEFINITIV! Social Media bringt Steuerthemen dorthin, wo Menschen täglich unterwegs sind: digital und online.
Auch die Steuerberatung profitiert von dieser Kommunikationsform und dem digitalen Auftritt und erreicht so auch die junge Generation.
Facebook, Instagram & Co bieten uns die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen, hilfreiche Tipps steuerlicher Themen alltagsnah zu vermitteln. Authentische Einblicke und selbstgestaltete Beiträge mit unseren Mitarbeiter und Geschäftsführer machen unseren Kanzleialltag persönlich und digital erlebbar.

Einblicke in die sogenannten "Content-Days" an unseren Standorten

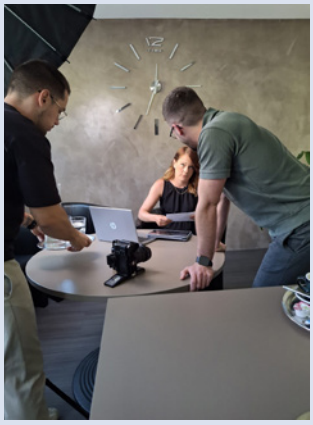

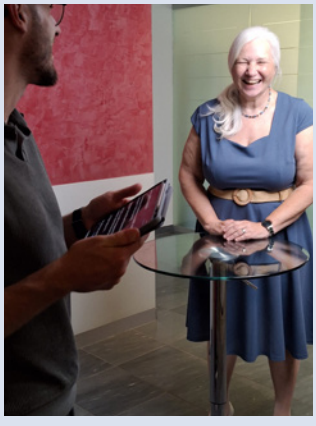

PARTNER-TREUHAND GRUPPE

WIR SCHAFFEN **FREIRAUM**

Österreichische Post AG Info.Mail W Entgelt bezahlt

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a | 4600 Wels
+43 (0) 7242 / 41 601
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a
4600 Wels
+43 (0) 7242 / 41601
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung u.
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a | 4600 Wels
+43 (0) 7242 / 41601
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a | 4600 Wels
+43 (0) 7242 / 41601
office@partner-technologies.at

PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12
4600 Thalheim bei Wels
+43 (0) 7242 / 45190
traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A | 5020 Salzburg
+43 (0) 662 / 842030
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8
4701 Bad Schallerbach
+43 (0) 7249 / 48040
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

Vogelweider Straße 9 | 4600 Wels
+43 (0) 7242 / 41601-250
lohn@partner-treuhand.at

ECA KRESTON GLOBAL

CONNECT WITH US

www.partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.10.2026*

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

Fälligkeitsdatum: 15.11.2026*

Kammerumlage	Juli bis September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Juli bis September
Kraftfahrzeugsteuer	Juli bis September
Werbeabgabe	September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	September
Normverbrauchsabgabe	September
Lohnsteuer	Oktober
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Oktober
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Oktober
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember

Fälligkeitsdatum: 30.11.2026*

GSVG-Beiträge	Oktober bis Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.12.2026*

Normverbrauchsabgabe	Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Oktober
Werbeabgabe	Oktober
Lohnsteuer	November
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	November
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	November

Fälligkeitsdatum: 15.01.2027*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Normverbrauchsabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

** Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag fällig werden, sind am darauffolgenden Werktag zu entrichten.*

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH. Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels. Für den Inhalt verantwortlich: StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 41601, M: marketing@partner-treuhand.at

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer; **Druck:** Brillinger Druck GmbH.

Fotohinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Pressefotos Tricki Niki Felicitas Matern - feelimage.at

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an: marketing@partner-treuhand.at

Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen und Anpassungen nach Anzeigenschluss sind nicht beeinflussbar. Wir geben keine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben.